

Benutzungsordnung
der Verwaltungsakademie, Campus Bordesholm,
vom 17. Juni 2024

Aufgrund des § 44 Abs. 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert am 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 des Ausbildungszentrumsesetzes vom 9. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 557), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 17.06.2024 und nach Genehmigung der Staatskanzlei Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Verwaltungsakademie
- § 2 Besuch der Verwaltungsakademie
- § 3 Unterbringung im Gästehaus und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung
- § 4 Hausordnung
- § 5 Ordnungsmittel
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben der Verwaltungsakademie

- (1) Die Verwaltungsakademie bildet nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften Nachwuchskräfte der öffentlichen Verwaltung, insbesondere in der Funktionsebene der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, aus.
- (2) Die Verwaltungsakademie nimmt Aufgaben der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften wahr.

§ 2

Besuch der Verwaltungsakademie

- (1) Die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang der Verwaltungsakademie ist für die von den jeweiligen Dienststellen entsandten Teilnehmenden Dienst; er geht dem sonstigen Dienst vor. Die allgemeinen Dienst- und Arbeitspflichten gelten auch für den Besuch der Ausbildungslehrgänge der Verwaltungsakademie. Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Verwaltungsakademie sowie der von dieser oder diesem Beauftragten sind zu befolgen.

- (2) Die Teilnehmenden an einem Ausbildungslehrgang der Verwaltungsakademie (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) haben die Verwaltungsakademie im Krankheitsfall unverzüglich über ihre Erkrankung zu benachrichtigen. Parallel informieren die Teilnehmenden ihre Dienststellen. Die Verwaltungsakademie kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Diese haben die Teilnehmenden beizubringen. Die Teilnahme an der elektronischen Krankschreibung entbindet nicht von dieser Pflicht.
- (3) Von den jeweiligen Dienststellen den Teilnehmenden gewährte Dienstbefreiungen oder genehmigte Urlaubszeiten befreien nur im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Verwaltungsakademie für die betreffenden Zeiten vom Besuch der Ausbildungslehrgänge.
- (4) Brückentage, die in einem Lehrgang liegen und an denen aus organisatorischen Gründen kein Präsenzunterricht stattfindet, können für onlinegestützte Selbstlertage genutzt werden. Die in einen Lehrgang eingebetteten Selbstlertage gehen dem sonstigen Dienst vor.

§ 3

Unterbringung im Gästehaus und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung

- (1) Teilnehmende können auf Wunsch und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten im Gästehaus am Campus Bordesholm untergebracht werden. Ein Anspruch auf eine Unterbringung besteht nicht. Ein Antrag auf Unterbringung im Gästehaus ist rechtzeitig mit der Anmeldung zu einem Lehrgang zu stellen.
- (2) Teilnehmenden wird eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten. Eine rechtzeitige, verbindliche Anmeldung zur Verpflegung durch die Teilnehmenden/Dienststellen bei Lehrgangsanmeldung ist erforderlich.

§ 4

Hausordnung

- (1) Weitere Regelungen, die zur Gewährleistung der Ordnung am Campus Bordesholm erforderlich sind, werden durch eine Hausordnung, die durch die Leitung des Ausbildungszentrums für Verwaltung aufgrund dieser Bestimmung erlassen wird, getroffen.
- (2) Der Leiterin oder dem Leiter des Ausbildungszentrums für Verwaltung sowie der von dieser oder diesem Beauftragten, insbesondere der Studienleiterin oder dem Studienleiter der Verwaltungsakademie, steht in allen Einzelfällen die Wahrnehmung des unbeschränkten Hausrechts im Bereich der gesamten Liegenschaft des Campus Bordesholm zu.

§ 5

Ordnungsmittel

- (1) Verstöße gegen diese Benutzungsordnung, die Hausordnung sowie Einzelanweisungen aufgrund des Hausrechts können durch die Leiterin oder den Leiter der Verwaltungsakademie sowie in deren oder dessen Vertretung durch die Studienleitung der Verwaltungsakademie durch geeignete und angemessene Ordnungsmittel geahndet werden.

- (2) Als Ordnungsmittel kommen insbesondere in Betracht:
- a. Ein schriftlicher Verweis
 - b. Eine schriftliche Androhung des Ausschlusses von der Nutzung des Gästehauses und/oder des Ausschlusses von der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang
 - c. Ein schriftlicher Ausschluss von der Nutzung des Gästehauses und/oder von der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang.

Die Ordnungsmittel können je nach Schwere des Verstoßes befristet für einen Teil des Ausbildungslehrgangs, den gesamten Ausbildungslehrgang sowie für einen bestimmten Zeitraum oder einen unbefristeten Zeitraum unabhängig von einem konkreten Ausbildungslehrgang getroffen werden.

- (3) Erteilte Ordnungsmittel sind aktenkundig zu machen und der jeweiligen Dienststelle der betroffenen Teilnehmerin oder des betroffenen Teilnehmers schriftlich mitzuteilen.
- (4) Gegen Ordnungsmittel können die betroffenen Teilnehmenden eines Ausbildungslehrgangs bei der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsakademie Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die oder der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses für die Verwaltungsakademie. Bis zur Entscheidung über den Widerspruch kann die Leiterin oder der Leiter der Verwaltungsakademie das getroffene Ordnungsmittel aufrechterhalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Verwaltungsakademie vom 19. Januar 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S.) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 44 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes wurde mit Erlass der Staatskanzlei vom 29.05.2024 erteilt.

Altenholz, den 17. Juni 2025



Ausbildungszentrum für Verwaltung
Der Vorsitzende des Kuratoriums